

# Bürgermeister und Justiziar weisen Kritik zurück

**Herstellungsbeiträge** Ludwig Fröhlich und Albert Teichner wenden sich gegen die Vorwürfe aus den Stadtratsfraktionen

**Königsbrunn** Mit einer Presseerklärung haben Bürgermeister Ludwig Fröhlich und der Justiziar der Stadt, Albert Teichner, auf Kritik aus mehreren Fraktionen des Stadtrats reagiert.

Sie weisen darin einige der Vorwürfe und Vorhaltungen zurück, die Stadträte als Reaktion auf das Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) im Normenkontrollverfahren über die städtischen Beitragssatzungen geäußert hatten. Wir haben diese am Freitag, 22. Februar, unter dem Titel „Eine Lösung soll bald kommen – nur welche?“ in dieser Zeitung veröffentlicht.

Fröhlich und Teichner weisen einleitend darauf hin, dass der Erlass von Satzungen laut Gemeindeordnung Aufgabe des Stadtrates sei. „Die Verwaltung ist Dienstleister des Stadtrates und hat seine Beschlüsse auszuführen“, schreiben sie. Sie sei dabei, wie der Stadtrat, an Gesetze und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und den allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

Die Verwaltung habe sich nachweislich an diese Prinzipien gehalten. Abweichungen seien im Auf-

**„Die Verwaltung ist Dienstleister des Stadtrates und hat seine Beschlüsse auszuführen.“**

Ludwig Fröhlich und Albert Teichner

trag des Rates geschehen – was Fröhlich und Teichner mit Verweis auf Sitzungsprotokolle (die unserer Zeitung nicht vorliegen) untermauern. Deshalb wollen sie „Pauschalverurteilungen gegenüber der Verwaltung“ nicht hinnehmen.

Bürgermeister und Justiziar betonen, dass die Stadtverwaltung seit Beginn der Beratungen über die Neufassung der Beitragssatzungen „nachweislich der Protokolle“ auf die Risiken von Übergangslösungen hingewiesen habe. So hätten ihre Vertreter am 20. Juli 2010 in der öffentlichen Sitzung dem Werkausschuss empfohlen, die Mustersatzung ohne Übergangslösung unter Beibehaltung der bisherigen Anrechnungsregelung zu nehmen.

Ähnliches habe die Verwaltung in den Sitzungen vom 13. Oktober 2009, 13. Juli 2010 und 12. April 2012 empfohlen, führen sie auf. Die Stadtratsmitglieder hätten jedoch auf einer Übergangslösung beharrt. Diese habe man in mehreren Besprechungen mit der Rechtsaufsicht und dem Gemeindetag durchgesprochen.

Die Entscheidung der VGH-Richter, alle Satzungen seit dem Beginn des Satzungsrechts in

Königsbrunn als fehlerhaft und damit nichtig einzustufen, erklären Fröhlich und Teichner damit, „dass sich hier jeweils die Rechtsprechung weiter entwickelt hat“.

Vor 30 Jahren habe man in Königsbrunn ebenfalls Mustersatzungen ver-

wendet, damals die Mustersatzungen des bayerischen Innenministeriums.

Nachdem die Muster des Innenministeriums vom VGH mehrmals aufgehoben worden waren, habe das Ministerium keine Satzungsmuster mehr herausgegeben. Erst

**„Was wäre denn, wenn die Verwaltung nicht auf eventuelle strafrechtlich relevante Handlungen hinweisen würde?“**

Ludwig Fröhlich und Albert Teichner

vor Kurzem habe Dr. Juliane Thimet vom bayerischen Gemeindetag in Zusammenarbeit mit den Juristen des Innenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände eine neue Mustersatzung entwickelt.

„Bis auf die vom Stadtrat trotz anderer Empfehlung der Verwaltung beschlossene Übergangslösung in § 3a entsprachen die aufgehobenen Satzungen dieser Mustersatzung“, erklären Bürgermeister und Justiziar. Unter anderem wegen dieser Übergangslösung hob der 20. Senat des Verwaltungsgerichtshofs die im Mai 2011 vom Stadtrat beschlossenen Beitragssatzungen auf.

Auf die Einschätzung von CSU-Fraktionsvorsitzenden Alexander Leupolz, „Die meisten Räte haben diesen Satzungen nur nach dem Hinweis auf ihre persönliche Haftung zugestimmt“, reagieren Fröhlich und Teichner mit einer Frage: „Was wäre denn, wenn die Verwaltung nicht auf eventuell strafrechtlich relevante Handlungen hinweisen würde?“

Sie verweisen auf eine sogenannte Erhebungspflicht, die in der Gemeindeordnung und dem Kommu-

**„Da sich der Erlass der Satzungen über zwei Jahre hinzog, hatten die Stadträte also sehr lange Zeit, sich über den Inhalt dieses Hinweises anderweitige Informationen zu holen, falls Sie daran gezweifelt haben sollten.“**

Ludwig Fröhlich und Albert Teichner

nal-Abgaben-Gesetz festgeschrieben sei. „Daher ist es unzulässig, auf vorrangige Einnahmemöglichkeiten zu verzichten und Kosten über allgemeine Steuermittel oder Ähnliches zu finanzieren.“

Nach Artikel 75 der Gemeindeordnung dürfen Gemeindemittel nicht verschwendet werden, ergänzen sie und betonen: „Solche Handlungsweisen könnten auch den Tatbestand der Veruntreuung von Gemeindevermögen erfüllen.“

Zu diesen Hinweisen sei deshalb die Verwaltung verpflichtet gewesen. „Da eine Verpflichtung zum Erlass der Satzungen bestand und sich der Erlass der Satzungen über zwei Jahre hinzog, hatten die Stadträtinnen und Stadträte also sehr lange Zeit, sich über den Inhalt dieses Hinweises anderweitige Informationen zu holen, falls Sie daran gezweifelt haben sollten“, so die Stellungnahme. Wenn man zudem bedenke, dass der Stadtrat dem Verwaltungsvorschlag nicht gefolgt ist und die eigene Übergangslösung beschlossen habe, klinge das Zeitungszitat

„Die meisten Räte haben diesen Satzungen nur nach dem Hinweis auf ihre persönliche Haftung zugestimmt“ fragwürdig, schließen Bürgermeister Ludwig Fröhlich und Justiziar Albert Teichner ihre Stellungnahme. (hsd)

